

Von: Generalvikariat <generalvikariat@bistum-augsburg.de>

Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 08:44

An die besetzten Pfarrämter und die Ordensgemeinschaften im Bistum Augsburg
Zur Information an die H. Herren Dekane und die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-Konferenz und des Konsultorenkollegiums

Liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Bekanntmachung vom 02.05.2020

„Anweisungen für die Feier der Sakramente/Sakramentalien und Veranstaltungen im Bistum Augsburg gültig ab 04.05 bzw. 11.05.2020“, Ziffer 9. „Bittgänge/Wallfahrten“ hatten wir empfohlen, Wallfahrten, Bittgänge u.ä. bis zu den Sommerferien abzusagen.

Nach Mitteilung der Bayer. Staatsregierung vom 05.08.2020 können ab sofort religiöse Zusammenkünfte im Freien aller Art, damit auch Wallfahrten, Pilgerreisen, Bittgänge, Prozessionen etc., grundsätzlich wieder ermöglicht werden.

Voraussetzungen sind:

- Erarbeitung eines Infektionsschutzkonzeptes für die jeweilige Veranstaltung,
- max. 200 Teilnehmer/-innen,
- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln im Sinne des § 1 Abs. 1 der BayIfSMV (v.a. Reduzierung physischer Kontakte),
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Teilnehmern/-innen die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören,
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und/oder Verpflegung der Teilnehmer/-innen durch den Veranstalter: Erarbeitung eines Infektionsschutzkonzeptes Beherbergung bzw. Gastronomie.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, im Besonderen während des Singens, wird dringend empfohlen.

Die traditionellen Umzüge zum Fest des heiligen Martin zählen zu den von der Staatsregierung benannten „religiösen Zusammenkünften im Freien“ und sind daher unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen möglich.

Bitte beachten Sie, dass „Laternenumzüge, Lichterfeste etc.“ ohne religiösen Bezug, die mittlerweile nicht selten die „Martinsumzüge“ ersetzen, nicht als religiöse Zusammenkünfte gelten. Für solche Veranstaltungen ist eine Ausnahmegenehmigung bei der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Heinrich
Generalvikar